

Tragen eines Nasen- und Mundschutzes im Schulgebäude

Zusätzlich zu den in der Corona-Ampel für Schulen definierten Maßnahmen und den am Schulanfang allen SchülerInnen/Studierenden/KollegInnen gemäß der Situation am BISOP vereinbarten Maßnahmen gilt ab Montag, 14.09.2020, für **alle Personen im Schulgebäude** außerhalb der Klassen- und Gruppenräume das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS).

Das Tragen eines MNS-Schutzes ist **im gesamten Innenbereich** verpflichtend. Davon ausgenommen sind

- Klassenräume und Gruppenunterrichtsräume, nachdem der zugewiesene Arbeitsplatz eingenommen worden ist, solange der Mindestabstand eingehalten werden kann. Eine regelmäßige Querlüftung (alle 20 Minuten, mind. 5 Minuten) ist durchzuführen.
- Räumlichkeiten, die ausschließlich Lehrpersonen (= Lehrerzimmer) vorbehalten sind, solange der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Räumlichkeiten, die MitarbeiterInnen der Schulverwaltung vorbehalten sind, solange der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Bei Aktivitäten, die die Gefahr beinhalten, dass ein Mindestabstand von 1m nicht konstant eingehalten werden kann, ist ein MNS-Schutz zu tragen. Dieser wird in Entsprechung der Unterrichtssituation von der Lehrperson angeordnet.
- Bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Lebensmittel ist ein MNS-Schutz zu tragen.

Neu

Das verpflichtende Tragen eines MNS-Schutzes **am gesamten Schulgelände (Innen- und Außenbereich)** gilt während der Pausen inkl. Ankommen und Verlassen des Schulgeländes für die gesamte Schulliegschaft, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Prof. Mag. Dr. Karin Lauermann, e.h.

Direktorin

Diese Maßnahme unterstützt die Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 und trägt zur allgemeinen Prävention bei.